

Anzeige über das Abbrennen pflanzlicher Abfälle Abbrennen eines Sonderfeuers

an

**Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde
Jordanstraße 2
35764 Sinn**

Ich melde hiermit das Abbrennen pflanzlicher Abfälle/eines Sonderfeuers:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon	
genauer Abbrennort (<i>Gemeinde, Ortsteil, Ortsbeschreibung, Straße, evtl. Flur, Flurstück</i>)	
Abbrenndatum	
Abbrennzeit	von Uhr bis Uhr
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (<i>z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle</i>)	

Ich bin darüber informiert, dass gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- der Abbrennvorgang von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt werden muss und nur bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr** und **samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr im Außenbereich** durchgeführt werden darf (**Ausnahme: Sonderfeuer**),
- folgende Mindestabstände einzuhalten sind: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 35 m zu sonstigen Gebäuden, 100 m von Bundesautobahnen und Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen oder explosionsgefährlichen Stoffen, 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, 100 m von Wäldern und 20 m von Baumgruppen, Einzelbäumen sowie nicht abgeernteten Getreidefeldern,
- die Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen und so trocken sein müssen, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen, wobei bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- keine zusätzlichen Stoffe zum Entfachen des Feuers verwendet werden dürfen, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen,
- das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten werden muss, dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen, bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen,
- vor Verlassen der Abbrandstelle durch die Aufsichtsperson sicherzustellen ist, dass Feuer und Glut erloschen sind; die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift